

# Aufklärungspflicht in der Zahnarztpraxis



Die Aufklärungspflicht war schon lange eine Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag, doch das Patientenrechtgesetz hat sie nun in § 630e BGB schriftlich fixiert. Vermutlich werden weder Sie noch Ihre Mitarbeiter/innen Lust haben, sich intensiver mit einem Gesetzestext auseinanderzusetzen. In diesem Fall lohnt sich der Blick ins Gesetz für Sie jedoch tatsächlich, denn der Gesetzgeber hat hier sehr ausführlich und auch für Laien verständlich aufgeführt, worauf es im Hinblick auf eine korrekte Aufklärung ankommt.



[Foto: © 2016 ARDENT Group, Tino Broyer]

## 1. Umfang der Aufklärungspflicht (Abs. 1)

Zunächst wird der Umfang der Aufklärungspflicht erläutert: Der Behandelnde muss über „sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände“ aufklären. Im Folgenden wird aufgelistet, worüber genau aufzuklären ist, so z. B. über die Maßnahme als solche, aber beispielsweise auch über Dringlichkeit, Erfolgsaussichten und Alternativen. Wichtig: Über die im Gesetz aufgelisteten Punkte muss immer aufgeklärt werden, im Einzelfall kann es jedoch notwendig sein, darüber hinaus auch noch auf andere Details hinzuweisen.

## 2. Wie hat die Aufklärung zu erfolgen? (Abs. 2)

Der Gesetzgeber hat nicht nur geregelt, worüber aufgeklärt werden muss, sondern auch, wie die Aufklärung zu erfolgen hat. Da er das Wort „muss“ verwendet, darf von diesen Vorgaben nicht abgewichen werden.

### 2.1 Immer mündlich!

Ganz wichtig: Die Aufklärung muss immer mündlich erfolgen. Zwar darf ergänzend auf schriftliche Unterlagen wie z. B. Aufklärungsbögen verwiesen werden, die in der Praxis leider aber immer wieder praktizierte Variante, dem Patienten Aufklärungsunterlagen zu überlassen, die er sich durchlesen und im Anschluss unterschreiben soll, ist jedoch angreifbar, wenn kein Aufklärungsgespräch nachgewiesen werden kann. Empfehlenswert ist es daher, dem Patienten schriftliche Unterlagen zur Vorabinformation zu übergeben, welche sich dieser in Ruhe durchlesen kann. Im Anschluss sollte ein ausführliches Gespräch folgen, in dem individuell auf den Patienten und seine Fragen eingegangen wird. Nach diesem Gespräch und der (dokumentierten!) Aussage des Patienten, dass keine weiteren Fragen bestehen, sollte dieser die Aufklärungsunterlagen unterzeichnen.

Diese umfangreiche Aufklärung ist jedoch nicht immer notwendig. Im Praxisalltag gibt es zahlreiche kleinere Eingriffe, für die dem Patienten keine gesonderten

Aufklärungsunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Hier ist es ausreichend, die mündliche Aufklärung und die Aussage des Patienten, alles verstanden zu haben, zu dokumentieren. Eine gesonderte Unterschrift des Patienten ist nicht notwendig.

### 2.2 Wer darf aufklären?

Nach dem Gesetzestext darf aufklären, wer „über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt“. Dies kann der Behandelnde selbst sein oder aber ein anderer Zahnarzt, nicht jedoch nichtärztliches Personal, da dieses die vollständige Maßnahme nicht durchführen dürfte. Allerdings ist es durchaus zulässig und oft auch sinnvoll, eine „Vorab-Aufklärung“ durch entsprechend geschulte Mitarbeiter/innen durchführen zu lassen. Zum einen sehen sich viele Patienten mit diesen eher auf Augenhöhe und trauen sich eher, Fragen zu stellen. Zum anderen können bestimmte Details, z. B. zum HKP, von speziell fortgebildetem Personal häufig besser erläutert werden als von den behandelnden Zahnärzten. Wichtig ist

jedoch, dass zuletzt immer ein Gespräch mit dem Zahnarzt stattfindet, in dem der Patient nochmals alles besprechen und fragen kann. Erst nach diesem Gespräch ist die Aufklärung vollständig und eine Einwilligung des Patienten wirksam.

### 2.3 Zeitpunkt der Aufklärung

Der Gesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet, genau festzulegen, wann eine Aufklärung zu erfolgen hat. Er überlässt es dem Zahnarzt, den Zeitpunkt so zu wählen, dass die Aufklärung „so rechtzeitig erfolgt, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann“. Die Rechtsprechung sieht eine Aufklärung, die mehr als 24 Stunden vor dem Eingriff erfolgte, meist als rechtzeitig an, da es nie schadet, „eine Nacht drüber zu schlafen“. Wie so oft kommt es jedoch auch hier auf den Einzelfall an. Je mehr Risiken ein Eingriff für den Patienten birgt (sowohl gesundheitliche als auch wirtschaftliche), umso länger sollte man ihm Zeit geben. Die Entscheidung, ob bei einer kleinen Füllung Amalgam oder Kunststoff verwendet werden soll, kann in der Regel auch im Rahmen des aktuellen Zahnarztbesuchs getroffen werden. Ob man beim Zahnersatz lieber die Basis- oder die Luxusvariante für mehrere Tausend Euro haben möchte, sollte dagegen länger bedacht werden. Bergen die einzelnen Methoden auch noch unterschiedlich große gesundheitliche Risiken, sollte auch aus diesem Grund mehr Zeit gegeben werden. Am besten vereinbaren Sie für größere Maßnahmen ein gesondertes Beratungs- und Aufklärungsgespräch, geben dem Patienten zusätzlich die noch nicht unterschriebenen Unterlagen mit nach Hause, sodass er sie in Ruhe durchlesen und überdenken kann, und bitten ihn, diese zum nächsten Termin unterzeichnet mitzubringen. Dies jedoch mit dem Hinweis, bitte nicht das Datum des nächsten Termins für die Unterschrift zu verwenden.

### 2.4 Verständlichkeit für den Patienten

Dass die Aufklärung für den Patienten verständlich sein muss, ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Allerdings erfordert dies auch Fingerspitzengefühl, denn jeder Patient hat einen anderen Bildungsstand, und auch sprachliche Barrieren sind hier zu berücksichtigen. Gerne wird auch vergessen, dass der Patient die Aufklärung verstehen muss, und es nicht ausreicht, z. B. die Eltern eines Jugendlichen aufzuklären. Zwar wird in Abs. 5 geregelt, dass auch Personen aufzuklären sind, die für den nicht einwilligungsfähigen Patienten die Einwilligung erteilen müssen (z. B. Sorgeberechtigte, Betreuer mit Gesundheitsorge). Dies bedeutet jedoch nicht, dass auf die Aufklärung des Patienten selbst in für ihn verständlicher Weise verzichtet werden kann.

## 3. Aushändigung von Unterlagen

Hat der Patient im Zusammenhang mit der Aufklärung schriftliche Unterlagen erhalten und unterzeichnet, so müssen ihm davon immer Kopien mitgegeben werden. Bitte nie die Originale aushändigen, auch nicht, wenn diese zuvor eingescannt wurden. Nach derzeitiger Gesetzeslage müssen die Originale beim Zahnarzt verbleiben, der Patient muss hingegen nach dem Gesetzeswortlaut „Abschriften“ erhalten.

## 4. Ausnahmen von der Aufklärungspflicht

Ausnahmsweise kann auf die Aufklärung verzichtet werden, wenn es sich um einen Notfall handelt. Es dürfen dann jedoch auch nur Maßnahmen durchgeführt werden, die für die Notfallbehandlung notwendig sind. Im Praxisalltag ist dies allerdings kaum relevant, da auch Patienten,

die (berechtigt) in die Notfallsprechstunde kommen, durchaus noch in der Lage sind, eine Einwilligung zu erteilen. Etwas anderes gilt lediglich für Patienten, die z. B. nach einem Unfall bewusstlos in eine Zahnklinik eingeliefert werden.

Wenn der Patient ausdrücklich auf die Aufklärung verzichtet, kann diese ausnahmsweise auch unterbleiben. Allerdings muss der Patient zuvor ausführlich über die Konsequenzen des Verzichts aufgeklärt worden sein, sodass es sich in diesem Fall in der Regel empfiehlt, ihn dennoch kurz aufzuklären. Anderes gilt, wenn es sich um regelmäßig und in kurzen Abständen wiederkehrende Eingriffe handelt. Der Patient muss jedoch auch dann jeweils gefragt werden, ob er dennoch eine erneute Aufklärung wünscht. In jedem Fall muss der ausdrückliche Verzicht dokumentiert werden.

Wenn Sie dies alles berücksichtigen und sowohl Aufklärung als auch Einwilligung gut dokumentieren, sind Sie im Haftungsfall, aber auch, wenn der Patient wegen behaupteter nicht erfolgter wirtschaftlicher Aufklärung Ihre Rechnung nicht oder nicht vollständig bezahlen will, auf der sicheren Seite, da Sie stets nachweisen können, ordnungsgemäß über alles Notwendige aufgeklärt zu haben.

### MedJus

#### Melanie Neumann

Beirätin Rechtsfragen Dentista e.V.



**MEDJUS**  
ANWALTSKANZLEI  
MELANIE NEUMANN

SEDANSTRASSE 18 | DR. ADAM-VOLL-STRASSE 1  
93055 REGENSBURG | 93437 FÜRTH IM WALD  
TELEFON +49 (0)99 73 / 673 99 5-0 | TELEFAX +49 (0)99 73 / 673 99 5-5

E-MAIL: [info@medjus.de](mailto:info@medjus.de)  
WEB: [www.medjus.de](http://www.medjus.de)